

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der ifm electronic gmbh (im Folgenden als „ifm“ bezeichnet). Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von ifm ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Weder Schweigen noch vorbehaltlose Annahme der Lieferung durch ifm gelten als Anerkennung.

2. Angebot – Bestellung – Auftragsbestätigung

Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenfrei und für ifm unverbindlich. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an die Anfrage von ifm zu halten.

Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt der Bestellungen ist für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist ifm zum Widerruf berechtigt.

Jegliche Abweichungen oder Ergänzungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der ifm, um Vertragsinhalt zu werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder eine Zahlung bedeuten keine Zustimmung der ifm.

Ist der Lieferant von ifm über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, ifm unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.

Im gesamten Schriftverkehr sind die Bestell-, Material- und Positionsnummern der ifm unbedingt anzugeben. Soweit diese Angaben nicht oder nicht vollständig erfolgen oder keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, ist ifm berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, ohne dass ifm dadurch in An- oder Abnahmeverzug gerät. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der Lieferant.

3. Lieferzeit – Lieferverzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. die Abnahme des hergestellten Werkes an der angegebenen Lieferadresse. Vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung durch den Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ifm. ifm ist jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen.

Der Lieferant hat ifm über eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich

zu benachrichtigen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Lieferant zu ersetzen.

Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, kann ifm unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens eine Entschädigung für jede angefangene Woche des Lieferverzugs in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5%, des Auftragswertes verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, ifm nachzuweisen, dass durch den Verzug gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten, wobei die Schadenspauschalierung auf den Schadenersatz wegen verspäteter Leistung angerechnet wird.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der ifm wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden vorgenannten Rechte.

Umstände höherer Gewalt können den Lieferanten nur entlasten, wenn unmittelbar nach Kenntnis eine schriftliche Mitteilung und der Nachweis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung an ifm erfolgt. Verspätete oder nicht vertragsgemäße Lieferungen des Unterlieferanten an den Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Festpreise inklusive Verpackung. Soweit nicht anderweitig vereinbart erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an die vereinbarte Lieferadresse. Ist „Lieferung unfrei“ (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Lieferant, sofern nicht anders vereinbart, einen kostengünstigen Versandweg zu wählen.

Der Lieferant hat auf Wunsch der ifm die Verpackung oder Teile davon kostenlos ab Versandanschrift zurückzunehmen. Die Rechnungen sind getrennt nach jeder Lieferung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unter Angabe der Bestell-, Material- (inkl. Revisionsstand) und Positionsnummer im PDF-Format an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Die Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 (neunzig) Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang der ordnungsgemäßen Ware sowie mit Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen. Zahlungen gelten mit Abbuchung von einem Konto der ifm als geleistet.

Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist ifm berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen ifm an Dritte abzutreten.

Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

5. Gefahrübergang – Untersuchungs- und Rügepflicht – Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes auf ifm über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen, etc. berechtigen ifm, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

Eine Wareneingangskontrolle findet nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Andere Mängel werden von ifm nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insofern auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem auf die reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von ifm bei der Kontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

6. Untervergabe

Der Lieferant haftet für die Produkte seiner Unterpelieferanten (inkl. etwaiger von ifm vorgegebener Unterpelieferanten) wie für eigene Produkte. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, ist die Untervergabe von Aufträgen an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung der ifm zulässig. Andernfalls ist ifm berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Mängelhaftung

Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Insbesondere garantiert er die sorgfältige und sachgemäße Ausführung und Verarbeitung sowie die einwandfreie und betriebssichere Funktion des Liefergegenstandes sowie der verwendeten Werkstoffe. Als Mangel gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht dem vereinbarten Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Zulassungsvorschriften, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften bei Bestellungen von gefährlichen Arbeitsstoffen, entspricht.

Die gleichen Regelungen gelten ebenfalls bei der Durchführung von Bau- und Montageeinrichtungen sowie für etwaige Mängelbeseitigungen.

ifm stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Sämtliche Aufwendungen zur Mängelbeseitigung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei verzögerter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung ist ifm ohne erneute Fristsetzung berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ggf. Verzögerung zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bleiben vorbehalten.

In dringenden Fällen kann ifm nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Inbetriebnahme bzw. erstmaliger Verwendung des Liefergegenstandes durch ifm, maximal 36 (sechsdreißig) Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes oder Abnahme der Leistung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird. Im Falle von Lieferungen oder Leistungen, die direkt bei einem Auftraggeber der ifm ausgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen gemäß Abs. 3 beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von Rechten Dritter, sind. Im Fall einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Lieferant zum Ersatz aller der ifm oder ihren Auftraggebern entstehenden Schäden verpflichtet. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, ifm von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen ifm richten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beträgt 10 (zehn) Jahre ab Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Leistung.

ifm ist im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.

9. Sachen und Material der ifm

Materialbestellungen und Sachen der ifm, die der Lieferant zur Veränderung erhält, bleiben Eigentum der ifm und dürfen nur für Aufträge der ifm verwendet werden. Der Lieferant hat diese Sachen unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant haftet für Verlust, Wertminderung und missbräuchliche Benutzung und hat für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Alle Ansprüche stehen ifm auch dann zu, wenn dem Lieferanten keine wesentlichen Vertragsverletzungen zur Last fallen.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Material erfolgt für ifm. ifm wird anteilig je nach Fertigungsstand unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbaren der Lieferant und ifm bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf ifm übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

10. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, etc. – Geheimhaltung

Von ifm überlassene oder auf Kosten der ifm gefertigte Zeichnungen, Modelle, Formen, Muster, Profile, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, sonstige Unterlagen, Werkzeuge oder Software verbleiben im Eigentum der ifm bzw. gehen mit Herstellung in das Eigentum von ifm über und sind als Eigentum der ifm deutlich zu kennzeichnen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie dürfen weder an

unbefugte Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als die der Auftragserfüllung verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ifm ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern. Er hat sie sofort nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert an ifm zurückzugeben, ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren.

Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten durch ifm vereinbart, gehen diese Werkzeuge sofort nach Bezahlung der vollen, oder falls vereinbart, anteiligen Kosten in das Eigentum der ifm über. Sie verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß in dem Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Die solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu erhalten und nach Erledigung des Auftrags auf Anforderung zurückzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, zugleich für sämtliche an der Zusammenarbeit beteiligten Mitarbeiter oder hinzugezogene Dritte, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Unterlagen, Erfahrungen und sonstige Informationen, nur für die Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten haftet der Lieferant für alle daraus sich ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

11. Produkthaftung

Der Lieferant stellt ifm von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit einem Produktschaden auf erstes Anfordern frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die ifm aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer industrieüblichen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Die Ansprüche der ifm sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

12. Qualitätssicherung - Umweltschutz - Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000 ff sowie ein Umweltmanagementsystem nach (oder mindestens in Anlehnung an) EMAS / DIN EN ISO 14001 und ein Arbeitssicherheitssystem nach (oder mindestens in Anlehnung an) DIN EN ISO 45001 während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

ifm hat das Recht, die Managementsysteme des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird ifm Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie durchgeführte Prüfverfahren gewähren.

Der Lieferant hat ifm über jede Produktänderung gesondert schriftlich zu informieren.

13. Produktbezogene Umweltvorschriften - Materialdeklarationen - Konfliktminerale

Der Lieferant stellt ifm für alle eingekauften Teile und Materialien, die in ifm-Produkten verbleiben oder weiter in Verkehr gebracht werden, eine Materialdeklaration basierend auf der Stoffliste gemäß IEC 62474 in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Grenzwerte zur Verfügung.

Bei Änderungen ist der Lieferant verpflichtet, die bereits gelieferten Materialdeklarationen proaktiv zu aktualisieren und ifm zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften entlang der Lieferkette sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl jeden wissentlichen als auch entdeckten Einsatz sowie Hinweise auf einen möglichen Einsatz von Konfliktmineralien und kritischen Rohstoffen in an ifm gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien oder Produkten gegenüber ifm unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant wird in diesem Zusammenhang auch von seinen Lieferanten und Dienstleistern eine gleichartige Information verlangen.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind entlang der Lieferkette die von RMI (ehemals CFSI) entwickelten Reporting Templates (insbesondere CMRT) zu verwenden.

14. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen persönlichen und firmenbezogenen Daten des Lieferanten werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von ifm elektronisch gespeichert und verarbeitet.

15. Unternehmensgrundsätze

Im Rahmen ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt setzt sich ifm für die Einhaltung folgender Grundsätze ein:

- Einhaltung der Gesetze
- Verbot von Korruption und Bestechung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- Förderung des Umweltschutzes
- Einhaltung der Embargo-Vorschriften der EU.

Der Lieferant erklärt sich mit diesen Grundsätzen der ifm einverstanden und sichert ihre Einhaltung und Förderung zu.

16. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der ifm.

Gerichtsstand ist Essen.